

23. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, bei der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren eng mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, und ersucht darum, daß diese auf der Jahrestagung der beiden Organisationen besonders in den Vordergrund gerückt wird;

24. *erinnert* an ihre Resolution 48/214, worin sie den Generalsekretär in Ziffer 10 gebeten hat, die Maßnahmen zu verfolgen und zu fördern, mit denen das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf die in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zum Ausdruck gebrachten Entwicklungsanliegen Afrikas eingehen;

25. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Empfehlungen der Tagung der Sekretariate der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen und ersucht um die Einberufung einer Folgetagung im Jahr 1998, deren Aufgabe darin bestehen soll, die Fortschritte zu überprüfen und zu evaluieren, die bei der Umsetzung der auf der vorangehenden Tagung beschlossenen Empfehlungen erzielt wurden, und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen;

26. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

27. *ersucht* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit durch die Ausbildung von Personal und die Mobilisierung technischer und finanzieller Unterstützung auch weiterhin bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Beschaffung, Analyse und Verbreitung von Informationen behilflich zu sein;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Weiterverfolgung, Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu stärken und zu verbessern;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung  
24. November 1997

## 52/21. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/13 vom 7. November 1995, in der sie beschloß, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Schaffung einer

friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" aufzunehmen und diesen Punkt alle zwei Jahre vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, mit der sie unter anderem die antike griechische Tradition der Ekecheirie oder "olympischen Waffenruhe" wiederbelebte, der zufolge während der Olympischen Spiele alle Feindseligkeiten eingestellt werden, und mit der sie somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagierte,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

*unter Berücksichtigung* der Resolution CM/Res.28 (LXII), die den Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe unterstützt und die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet<sup>64</sup> und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation gebilligt wurde,

*erneut erklärend*, daß das olympische Ideal die internationale Verständigung insbesondere unter den Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Menschheit fördert,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der zunehmenden Zahl gemeinsamer Aktivitäten, die das Internationale Olympische Komitee und das System der Vereinten Nationen durchführen, beispielsweise auf den Gebieten der Entwicklung, der humanitären Hilfe, des Umweltschutzes, der Förderung der Gesundheit und der Bildung, an denen das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mitgewirkt haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die olympische Waffenruhe während der XVIII. Olympischen Winterspiele einzuhalten, die vom 7. bis 22. Februar 1998 in Nagano (Japan) stattfinden und an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert als Inspiration für das Streben nach Weisheit für die neue Zeit, für die Achtung vor der Schönheit und der Fülle der Natur und für die Förderung von Frieden und gutem Willen dienen sollen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Idee der olympischen Waffenruhe, die im antiken Griechenland den Geist der Brüderlichkeit und der Verständigung zwischen den Völkern verkörperte, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Initiative zur individuellen und gemeinsamen Einhaltung der Waffenruhe zu

<sup>64</sup> A/50/647, Anhang I.

ergreifen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die friedliche Beilegung aller internationalen Konflikte anzustreben;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung der olympischen Waffenruhe zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, indem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung und der Wahrung des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* den Beschluß des Internationalen Olympischen Komitees, in allen Austragungsorten der Olympischen Spiele die Flagge der Vereinten Nationen zu hissen;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und den Punkt vor der Abhaltung der XXVII. Olympischen Spiele im Jahr 2000 in Sydney (Australien) zu behandeln.

54. Plenarsitzung  
25. November 1997

## 52/22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über die Gewährung des Beobachterstatus an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa<sup>65</sup> sowie ihre Resolutionen 50/87 vom 18. Dezember 1995 und 51/57 vom 12. Dezember 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

*sowie unter Hinweis* auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach sie sich einig sind, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt<sup>66</sup>,

*in Anerkennung* des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der vorbeugenden Diplomatie, so auch durch die Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet, sowie ihrer Anstrengungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Dimension und ihrer entscheidenden Rolle in bezug auf die menschliche Dimension,

*unter Hinweis* auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum bestehen,

*unter Hervorhebung* der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>67</sup>;

2. *begrüßt außerdem* die weiteren Verbesserungen bei der Zusammenarbeit und Koordinierung im vergangenen Jahr sowie die bei der gemeinsamen Arbeit im Feld zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erzielten Fortschritte;

3. *begrüßt ferner* die Gipfelerklärung und die von den Staats- und Regierungschefs der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa am 3. Dezember 1996 in Lissabon verabschiedeten Beschlüsse, insbesondere die Erklärung von Lissabon über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert, namentlich den Beschluß, die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen Sicherheitsorganisationen in einer Plattform für die kooperative Sicherheit zu definieren, und die laufenden Arbeiten im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Entschlossenheit der Teilnehmerstaaten, die Ausarbeitung einer Europäischen Sicherheitscharta auf der Grundlage der Erklärung von Lissabon zu erwägen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß 193 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 5. November 1997, unter der Schirmherrschaft des Ständigen Rates die Position eines OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit zu schaffen;

5. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß 194 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 5. November 1997, im Rahmen des Sekretariats der Organisation die Position eines Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten zu schaffen, was unter anderem das Zusammenwirken der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit einschlägigen internationalen Wirtschaftsorganisa-

<sup>65</sup> Siehe A/48/185, Anhang II.

<sup>66</sup> Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

<sup>67</sup> A/52/450.